

Antrag auf Parkerleichterungen

nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Absatz 1 Nummer 11

Ausnahmegenehmigung für blinde oder schwerbehinderte

Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung,
beidseitiger Amelie, Phokomelie (blauer Parkausweis)

Hinweis

Der "blaue Parkausweis" ist eine Ausnahmegenehmigung, den schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen beantragen können.

Nur mit dem blauen Parkausweis darf auf Behinderten-Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol geparkt werden. Der "blaue Parkausweis" gilt in allen Staaten der Europäischen Union.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, kann die Behörde eine Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn Sie keine Fahrerlaubnis besitzen. Mit der Ausnahmegenehmigung wird dann jeweils die Fahrerin oder der Fahrer des Kraftfahrzeuges von den Vorschriften befreit.

1. Antragstellende Person

Familienname		Geburtsname		Vorname (siehe Personalausweis)	
Straße oder Postfach			Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon (Festnetz oder Mobil)			E-Mail	

2. Antragstellung

Ich erfülle die nachstehenden Voraussetzungen und beantrage eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der Parkerleichterung.

- Ich habe eine eigene Fahrerlaubnis Ich habe keine eigene Fahrerlaubnis
- Ich bin eine schwerbehinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.
- Ich bin eine schwerbehinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Ich bin eine blinde Person und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
- Ich bin eine schwerbehinderte Person mit beidseitiger Amelie beziehungsweise Phokomelie

3. Vorgelegte Dokumente

- Schwerbeschädigtenausweis Rentenausweis ärztliches Attest
- Schwerbehindertenausweis alter Parkausweis bei Verlängerung Passbild
- Sonstiges Dokument

4. Bestätigung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß der Behinderung beim Versorgungsamt einholt.
- Außerdem stimme ich einer Übermittlung der Auskünfte von Versorgungsamt an die Straßenverkehrsbehörde zu.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dieser Datenübermittlung widersprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als schwerbehindert mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderte Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
3. Schwerbehinderte Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie bzw. vergleichbaren Funktionseinschränkungen (= Fehlen beider Arme oder deren Hände, beziehungsweise Ansatz der Hände unmittelbar am Rumpf) können ebenfalls eine Parkerleichterung nach § 46 Absatz 1 Nummer StVO erhalten.